



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Martin Delhey
Hochbaumstraße 20a
14167 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

BEARBEITET VON

REFERAT

TEL

E-MAIL

AKTENZEICHEN

DATUM Berlin, 12. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Delhey,

ich danke für Ihre Schreiben vom 4. und 16. November 2015, mit denen Sie um die Beantwortung aus Ihrer Sicht klärungsbedürftiger Fragen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach bitten. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ich bitte um Verständnis, dass eine Antwort in den von Ihnen gesetzten kurzen Fristen nicht möglich war und Sie erst jetzt eine Antwort erhalten.

Wie in Ihrem Schreiben vom 16. November 2015 zutreffend dargestellt, ist § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Diese Vorschrift verpflichtet die Bundesrechtsanwaltskammer zur Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für jeden in ihrem Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt. Eine Pflicht des Rechtsanwalts zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und damit auch zur Mitwirkung bei dessen Einrichtung ist bislang weder in der Bundesrechtsanwaltsordnung noch an anderer Stelle gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. § 130a und § 130d der Zivilprozessordnung (ZPO) in ihrer Fassung durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sowie die bestehenden Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen betreffen die elektronische Einreichung bei Gericht, nicht aber die Frage der Verpflichtung zur Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und zur Ermöglichung von Zustellungen über dieses. Zudem lassen die §§ 130a und 130d ZPO n.F. elektronische Einreichungen auf verschiedenen Kommunikationswegen zu und schreiben für Rechtsanwälte nicht die elektronische Einreichung allein

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

über das besondere elektronische Anwaltspostfach vor. Die ab dem 1. Januar 2018 unter anderem Rechtsanwälte betreffende Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges für die Zustellung elektronischer Dokumente nach Absatz 3 Satz 4 des § 174 ZPO in seiner Fassung durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs kann ebenfalls auch auf andere Weise als die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund wird das Bestehen einer Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und zur Ermöglichung von Zustellungen über dieses (sog. passive Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs) derzeit kontrovers diskutiert. Der Gesetzgeber ging im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten davon aus, dass jeder einzelne Rechtsanwalt künftig über das besondere elektronische Anwaltspostfach erreichbar ist (Bundestags-Drucksache 17/12635, Seite 38 rechte Spalte). Dies setzt voraus, dass jeder Rechtsanwalt über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügt und über dieses Nachrichten entgegen nimmt. Um insofern Klarheit zu schaffen, strebt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung einer berufsrechtlichen Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ab dem 1. Januar 2018 an.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass § 174 Absatz 3 Satz 1 ZPO bereits nach derzeitiger Rechtslage die Zustellung eines elektronischen Dokuments an Rechtsanwälte ermöglicht. So kann die Zustellung an Rechtsanwälte – bei entsprechender Verschlüsselung – bereits heute an ein vom Rechtsanwalt genutztes Email-Postfach erfolgen, nach Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs auch an dieses. Die Wirksamkeit der Zustellung setzt jedoch – bei allen Zustellungsformen – einen entsprechenden Annahmewillen des Zustellungsempfängers voraus. Dieser dürfte fehlen, wenn ein elektronisches Postfach ohne oder gegen den Willen des Rechtsanwalts eingerichtet wurde. Soweit keine Verpflichtung zur Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs besteht, kann mithin nur an freiwillig eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfächer förmlich zugestellt werden, da nur in diesen Fällen von einem Annahmewillen des Rechtsanwalts auszugehen ist. Entsprechendes dürfte für den wirksamen Zugang nicht zustellungsbedürftiger Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach gelten.

Ob die bis Ende 2017 bestehende Rechtslage u. a. durch Regelungen im Verordnungsweg oder technische Vorkehrungen noch verdeutlicht oder unterstützt werden könnte, wird vom

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit geprüft und mit der Bundesrechtsanwaltskammer erörtert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

